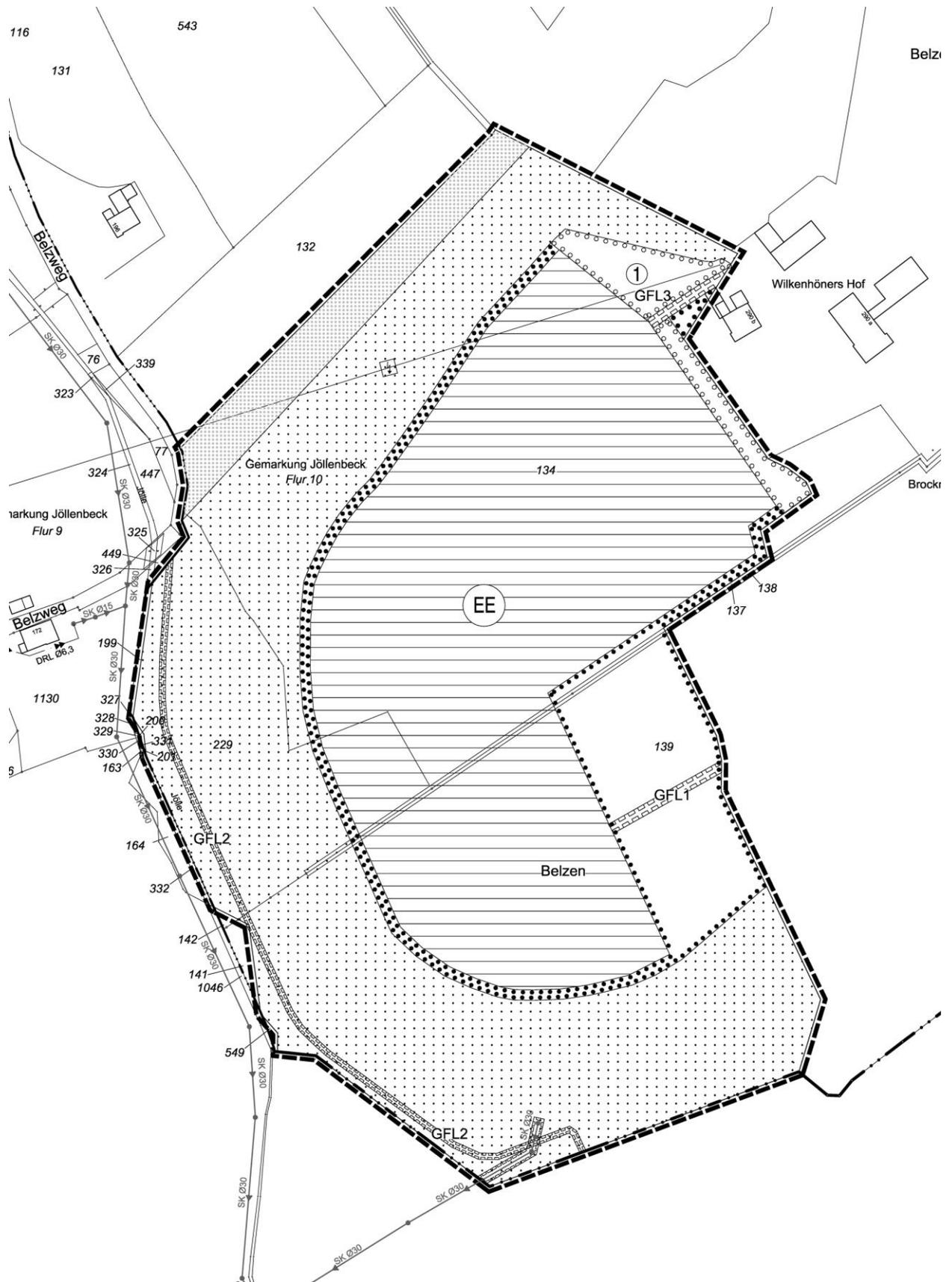


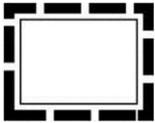
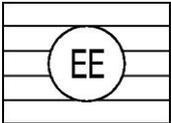
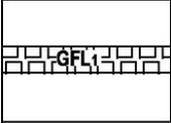
## Anlage

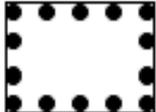
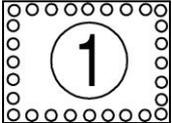
<b>B</b>	<b>Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Nutzungsplan Satzung (unmaßstäblich)</li><li>▪ Angabe der Rechtsgrundlagen</li><li>▪ Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise</li><li>▪ Begründung</li></ul>
----------	--

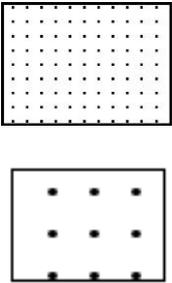
**Bebauungsplan Satzung (unmaßstäblich)**



	<b>Angabe der Rechtsgrundlagen</b>
	<p>Angabe der Rechtsgrundlagen</p> <p>Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);</p> <p>die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);</p> <p>das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);</p> <p>§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142);</p> <p>die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).</p> <p>Anmerkung</p> <p>Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.</p>

	<b>Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise</b>
<b>0</b>	<b>Abgrenzungen</b>
	<u>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</u> gemäß § 9 (7) BauGB
<b>1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b> gemäß § 9 (1) 1 BauGB
	<u>Flächen für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken</u> gemäß § 9 (1) 12 BauGB  Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen
<b>2</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b> gemäß § 9 (1) 1 BauGB
4 m	<u>Höhe baulicher Anlagen</u> gemäß §§ 16 und 18 BauNVO  max. 4 m über Oberkante gewachsener Boden  <b>Die „Sonstigen Hinweise“ unter Punkt 8 zur Ausführungsplanung sind zu beachten.</b>
<b>3</b>	<b>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b> gemäß § 9 (1) 21 BauGB
	<u>GFL1</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Anlagenbetreibers.  <u>GFL2</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der Stadt Bielefeld.  <u>GFL3</u> Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Anlagenbetreibers.  Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen und müssen spätestens bei Abschluss des Erschließungsvertrages vorliegen.

4	<p><b>Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie deren Gestaltung sowie von Gewässern</b> gemäß § 9 (1) 15, 25a und 25b BauGB</p>
 	<p><u>Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u> gemäß § 9 (1) 25b BauGB</p> <p><u>Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u> gemäß § 9 (1) 25a BauGB</p> <p>Zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist es erforderlich, dass die Photovoltaik – Freiflächenanlage im Nordosten durch ein breites, naturnahes und frei wachsendes Feldgehölz vollständig in die freie Landschaft eingebunden wird.</p> <p>Hierzu ist die festgesetzte Gehölzfläche flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen. Dabei ist mit der äußeren, nördlichen Pflanzreihe ein Abstand von 3,00 m zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche bzw. zur Hoffläche einzuhalten. Zur Waldfläche ist kein Pflanzabstand einzuhalten. Mit der äußeren, südlichen Pflanzreihe ist ein Abstand von 2,00 m zur Grenze der Pflanzfläche bzw. zur Fläche für Photovoltaikanlagen einzuhalten.</p> <p>Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:</p> <p>Sträucher: <i>Corylus avellana</i> (Hasel), <i>Cornus sanguinea</i> (Hartriegel), <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe), <i>Crataegus monogyna</i> (Eingrifflicher Weißdorn), <i>Rosa canina</i> (Hundsrose), <i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen), <i>Viburnum opulus</i> (Gemeiner Schneeball),</p> <p>Bäume: <i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche), <i>Malus sylvestris</i> (Wildapfel), <i>Pyrus communis</i> (Wildbirne) und <i>Prunus avium</i> (Wildkirsche).</p> <p>Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben, Höhe 60 cm - 100 cm zu verwenden und in einem Pflanzabstand von 1,50 m in der Reihe und 1,25 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Dabei sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen.“</p> <p>Die Bäume sind als Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 cm - 200 cm zu verwenden und in Gruppen von 1-3 Bäumen einer Art in der Mitte der Gehölzfläche anzupflanzen. Zwischen den Baumgruppen ist ein Pflanzabstand von mindestens 15 m bis maximal 30 m einzuhalten. Der Baumanteil darf maximal 5% betragen.</p>

5	<b>Flächen für Landwirtschaft und Wald</b> gemäß § 9 (1) 18a und 18b BauGB
	<p><u>Flächen für Landwirtschaft</u> gemäß § 9 (1) 18a BauGB</p> <p><u>Flächen für Wald</u> gemäß § 9 (1) 18b BauGB</p>
6	<b>Sonstige Hinweise</b>
	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie, welche mit Folie und Boden abgedeckt wurde. Die Abdichtung darf keinesfalls beschädigt werden. Bauliche Eingriffe sind so zu gestalten, dass eine Störung des Müllkörpers und eine Funktionseinschränkung der Oberflächenabdeckung ausgeschlossen sind.</p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51a LWG</u></p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Einleitungsstelle darf erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis in betrieb genommen werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser in (privaten) öffentlichen Mulden ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p> <p><u>Durchleitungsrechte</u></p> <p>Der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld ist berechtigt, in den privaten Grundstücks- / Verkehrsflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Grundstücks- / Verkehrsflächen darf in einem Abstand bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungsstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Straßenaufbau nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO1) auszuführen, so dass schwere LKW (Spülfahrzeuge etc.) den Privatweg schadlos befahren können.</p>

### Ausführungsplanung

Bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen die „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß der Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft und dem Naturschutzbundes NABU sowie die Ergebnisse und Empfehlungen des Endberichtes „Naturschutzfachliche Bewertung von Freilandphotovoltaikanlagen“, F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz zugrunde gelegt werden.

Dementsprechend ist zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes folgendes bei der Planung zu beachten:

1. Grundsätzlich sollte der Eingriff in die Vegetation durch eine Flächen sparende Bauweise so gering wie möglich gehalten werden. Der Versiegelungsgrad sollte maximal 5% betragen.
2. Der Anteil der, die Horizontale überdeckende Modulfläche darf 50% der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten. Durch Freihaltung von ausreichend großen Lücken zwischen den Modulen ist ein ausreichender Streulichteinfall zu gewährleisten. Gleichzeitig können die Lücken für einen dezentralen Wasserablauf genutzt werden.
3. Durch die Einhaltung eines Mindestabstands der Module von mindestens 80 cm über dem Boden ist ein ausreichender Streulichteinfall zu gewährleisten.
4. Die Flächen unter den Modulen und zwischen den Modulreihen sind als Extensivgrünlandstandorte zu entwickeln, bei deren extensiver Pflege auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden zu verzichten ist. Ggf. kann eine Grunddüngung vorgenommen werden. Die Flächen können als Wiese oder Weide genutzt werden. Die Durchführung einer Mulchmahd im bisherigen Umfang ist weiterhin zulässig.

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“ der Stadt Bielefeld – Stadtbezirk Jöllenbeck –**

Verfahrensstand: Satzung

### **1. Ausgangssituation – Planungsanlass**

Die Deponie Belzen ist eine nach Abfallbeseitigungsgesetz zugelassene Abfallentsorgungsanlage. Der Plan zur Anlage und zum Betrieb der Deponie wurde mit Beschluss des Regierungspräsidenten Detmold vom 26.03.1973 festgestellt. Die Deponie Belzen wurde gem. des Planfeststellungsbeschlusses und der Nachtragsbescheide in zehn Bauabschnitten errichtet und betrieben. Die Ablagerung von Abfällen erfolgte in den Jahren von 1973 bis 1980 und danach die abschließende Herrichtung bis zum Jahr 1987. Die Kenndaten der Deponie sind: Auf einer Ablagerungsfläche von 10,7 ha betrug das Verfüllvolumen für Abfall 750.000 m<sup>3</sup>.

Die Deponie Belzen hat in Bielefeld-Jöllenbeck einen aus Sicht des Grundwasserschutzes geologisch günstigen Standort. Sie befindet sich auf einer 60 m mächtigen Liasschiefer-schicht in einer ehemaligen Tongrube. Als künstliche Basisabdichtung wurde in allen Bauabschnitten eine 1,5 mm starke NPE-Folie, mit Ausnahme der Bauabschnitte 7. und 8. eine 2,5 mm starke ECB-Folie (Ethylen-Copolymerisatbitumen) verlegt.

Das Sickerwassersammelsystem der Deponie besteht aus Kiesrigolen, Drainagen (Raudrill 150 mm Nennweite) und der Sammelleitung (200 mm Nennweite) sowie 9 Kontrollschächten der Sammelleitung. Das komplette Sickerwassersammelsystem ist über der Folie installiert. Das gefasste Sickerwasser wird über eine Freigefälleleitung zur Mitbehandlung in der Sickerwasserbehandlungsanlage auf der gegenüber liegenden Deponie Speelbrink abgeleitet.

Die Deponie Belzen diente als Entsorgungsanlage für deponierbare Abfälle, für die der damalige Zweckverband Müllbeseitigung Raum Bielefeld entsorgungspflichtig war. Das waren vor allem Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle, Abfälle aus der kommunalen Abwasserbehandlung. Auch Sonderabfälle, die von der Art und Menge mit Abfällen aus Haushaltungen deponiert werden konnten, waren zugelassen und konnten hier entsorgt werden.

Die Müllschicht sollte gemäß Genehmigungsbescheid mit bindigem Boden, im Böschungsbereich mit einer 2 m mächtigen Schicht und im Übrigen mit einer 1 m mächtigen Schicht, abgedeckt werden. Auf diese Schicht sollte Mutterboden aufgebracht werden. Nach Beendigung der Verfüllung traten erhebliche Setzungen des eingelagerten Mülls auf. Zur Erreichung der festgelegten Sollhöhen und für die Gestaltung der Oberflächenentwässerung musste erheblich mehr Material eingebracht werden. Tatsächlich ist auf der ebenen Fläche die Abdeckschicht 4 bis 6 m mächtig.

Die Rekultivierung der Deponie wurde im Jahr 1987 abgeschlossen. Auf der 4 ha großen Böschungfläche waren gemäß Rekultivierungsplan Anpflanzungen vorgesehen. Der Strauch- und Baumbestand hat sich, nachdem nach 1987 mehrmals nachgepflanzt werden musste, nunmehr vollständig entwickelt. Die ebene Fläche wurde eingesät und den beiden Eigentümern vereinbarungsgemäß als Wiesenfläche zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen. Der neue Eigentümer einer der Teilflächen hat in den 90er Jahren auf seiner Wiesenfläche eine gewerbliche Lagerfläche errichtet sowie teilweise Anpflanzungen mit Gehölzen vorgenommen.

Die nördliche Teilfläche der Deponiefläche ist 6,2 ha groß. Die südliche Teilfläche hat eine Größe von 4,5 ha. Hier befindet sich auch die gewerbliche Lagerfläche. Die Deponie Belzen befindet sich seit Anfang der 90er Jahre faktisch in der Nachsorgephase. Zu den Unterhaltungsmaßnahmen gehört die Pflege des Strauch- und Baumbestandes im Böschungsbereich der Deponie.

Die Deponieflächen sollen mit einer zusätzlichen Nutzung für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen belegt werden. Damit will die Stadt Bielefeld einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten. Das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln, ist ambitioniert und nur durch regionale Umsetzung erreichbar. In NRW liegt der Anteil der erneuerbaren Energien derzeit (2010) bei ca. 11,3% und beruht fast ausschließlich auf Windenergie und Biomasse (vgl. Energie.Daten NRW 2011, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 11/2011, S. 4). Im Gegensatz zu diesen beiden Arten der regenerativen Energieerzeugung bieten Solaranlagen noch ein hohes Ausschöpfungspotenzial.

Die ehemalige Deponiefläche ist für die Umnutzung zu einem Solarpark besonders geeignet, da hier ausschließlich Boden eingebracht wurde.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

## **2. Örtliche Gegebenheiten**

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstück 134, 137, 138, 139 und 229 der Gemarkung Jöllenbeck, Flur 10 mit einer Fläche von insgesamt ca. 10,7 ha und befindet sich ca. 300 m südlich der Eickumer Straße (L 543) und ca. 1500 m östlich der Ortslage Örken im Südosten des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford.

Die Fläche der ehemaligen Deponie stellt eine so genannte Altlastenfläche (AA 113) dar.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Westlich des Geltungsbereichs befinden sich Fischteiche, südlich eine Kläranlage.

Innerhalb des Plangebietes als auch in westlicher Richtung an das Plangebiet anschließend befinden sich Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope:

- geschützter Biotop: Nass- und Feuchtgrünland südlich der Deponiefläche entlang des Bachtals (BK-3917-604)
- Nass- und Feuchtgrünland nordwestlich der Kurve des Belzweges (BK-3917-246)
- schutzwürdiges Stillgewässer südlich des Gebäudes Belzweg 172 (GB-3917-248)

Luftbild



### 3. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Bebauungsplanung ist die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Plangelandes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen, beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt, sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden. Daher werden für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur die Offenlandbiotopflächen im zentralen Deponiebereich und nicht die, die Deponiefreifläche umgebenden Wald- und Gehölzflächen in Anspruch genommen. Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in das Landschaftsbild von vornherein vermieden bzw. minimiert werden.

Die nutzbare Fläche soll die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB sowie die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtungen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Strom gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr. 2 EEG geschaffen.

Bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen die „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß der Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft und dem Naturschutzbundes NABU sowie die Ergebnisse und Empfehlungen des Endberichtes „Naturschutzfachliche Bewertung von Freilandphotovoltaikanlagen“, F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz zugrunde gelegt werden. Dementsprechend ist zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes folgendes bei der Planung zu beachten:

1. Grundsätzlich sollte der Eingriff in die Vegetation durch eine Flächen sparende Bauweise so gering wie möglich gehalten werden. Der Versiegelungsgrad sollte maximal 5% betragen.
2. Der Anteil der die Horizontale überdeckende Modulfläche darf 50% der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten. Durch Freihaltung von ausreichend großen Lücken zwischen den Modulen über dem Boden ist ein ausreichender Streulichteinfall zu gewährleisten. Gleichzeitig können die Lücken für einen dezentralen Wasserablauf genutzt werden.

Diese Rahmenbedingungen wurden unter Hinweise bei den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Außerdem wurden sie zur Berechnung der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen zugrunde gelegt.

Damit das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt werden soll, ist eine maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 4 m über gewachsenem Boden festgesetzt. Dadurch wird die Höhenentwicklung im maximalen Fall fast durchgängig unter der umliegenden Bepflanzung verbleiben. Die bisher in Rede stehenden Anlagen sind allerdings deutlich niedriger.

Durch diese Planung kann mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung wird ausgeweitet und damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

#### 4. Planungsvorgaben

Die Planungsvorgaben zum rechtswirksamen Landschaftsplans Bielefeld West werden im Umweltbericht Anlage C ausführlich dargelegt.

##### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die zentrale Fläche des Plangebietes als Fläche für Müllbeseitigungsanlagen mit Rekultivierungsabsichten dargestellt. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind mit der Zielsetzung Fläche für Wald und überlagert von Fläche für Aufschüttung ausgewiesen. An diese schließen sich im Osten, Norden und Westen Flächen für Landwirtschaft an. Im Westen dieses Bereichs, bei dem es sich um das Tal der Jölle handelt, wird mit dem Hinweis „geeigneter Erholungsraum“ überlagert. Nachrichtlich wurden das Landschaftsschutzgebiet und die Grenzen des Naturparks übernommen.

In Abkehr von diesen Zielsetzungen, wird nunmehr vorgeschlagen, die Fläche der ehemaligen Deponie, durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus Photovoltaik und damit aus erneuerbaren Energien zu sichern und fortzuentwickeln.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden (224. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen). Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes.

#### 5. Belange des Verkehrs

Im Nordwesten wird die ehemalige Deponie vom Belzweg tangiert, hierüber ist keine Erschließung vorgesehen, da die topografischen Bedingungen dieses nicht zulassen. Sie wird von Osten über den vorhandenen Wirtschaftsweg, abzweigend von der Eickumer Straße erschlossen. Die zukünftige Erschließung wird über zwei Wege als Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Anlagenbetreibers festgesetzt. Der Abstand der Belegungsfläche für die Photovoltaikanlagen zur Eickumer Straße beträgt an der schmalsten Stelle ca. 300 m eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Eickumer Straße ist auszuschließen. Zum Belzweg beträgt der Abstand an der schmalsten Stelle ca. 70m. Diese Abstandsfläche ist mit Büschen und Bäumen eingegrünt, so dass auch hier keine Beeinträchtigung des Verkehrs zu erwarten ist.

#### 6. Belange der Ver- und Entsorgung

##### Schmutzwasser

Das Plangebiet ist als Außengebietszufluss über den „Deponiesammler“ bei der genehmigten Kanalnetzplanung „Vilsendorf“ berücksichtigt worden. Ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation steht auf den geplanten Flurstücken im Bereich des südlichen Flurstücks an der Umwegung zur Verfügung. Das Schmutzwasser wird über den „Deponiesammler“ der Kläranlage „Bracke“ zugeleitet.

##### Niederschlagswasser

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserrechtliche Belange entgegenstehen. § 51 a LWG ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz.

Im Bereich der aktuellen Planung befinden sich keine öffentlichen Regenwasserkanäle. Das beplante Flurstück grenzt jedoch im Westen an die Jölle (12), im Süden an den Bullsiekbach (12.10) und im Norden an das namenlose Gewässer (12.12). Falls eine zusätzliche Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich wird, wäre dieses nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde über eine private Einleitungsstelle in eines der o. g. Gewässer möglich.

#### Rechtliche Voraussetzungen

Für die Einleitung oder Versickerung ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich, dieses wird in den textlichen Festsetzungen unter Hinweisen genauer erörtert.

### **7. Umweltbelange**

Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, des Umwelt- und Artenschutzes, die Flächenbilanz sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht in der Anlage D umfassend dargelegt.

### **8. Bodenordnung**

Besondere bodenordnende Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind voraussichtlich nicht erforderlich.

### **9. Auswirkungen auf den Landschaftsplan Bielefeld – West**

Da es sich bei der Festsetzung einer Versorgungsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB um eine widersprechende Festsetzung gem. § 16 Landschaftsgesetz handelt, muss der Bereich mit dieser Festsetzung mit Rechtskraft des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen werden. Damit die an den zentralen Deponiebereich angrenzenden, schutzwürdigen, naturnahen Biotopstrukturen, hierzu gehören die Wald-, Gehölz- und Grünlandflächen, im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und somit im Landschaftsschutzgebiet verbleiben können, werden diese Flächen als Wald- bzw. Landwirtschaftliche Flächen festgesetzt.